

## Die Grenzen der Finma

# Wenn Bankenchefs gehen müssen

Hansueli Schöchli

7. Juni 2014



Das berufliche Schicksal von Credit-Suisse-Chef Brady Dougan entscheidet nicht die Finma, sondern der Markt. (Bild: Gary Cameron / Reuters)

**Die hohe US-Busse für die Credit Suisse und die noch folgenden Bussen für viele andere Banken bringen auch die Aufsichtsbehörde Finma wieder ins Rampenlicht. Für persönliche Sanktionen gegen Bankspitzen genügt öffentliche Empörung nicht.**

Gesetzesbrüche in den USA, Milliardenbusse, herbe Rüffel auch durch die Schweizer Finanzmarktaufsicht Finma – und trotzdem können die Bankspitzen im Amt bleiben? Die Finma verzichtete darauf, CS-Spitzenvertreter wie Bankpräsident Urs Rohner und den Konzernchef Brady Dougan mittels Gewährsentszug zum Rücktritt zu zwingen. Veröffentlichte Empörung von Politikern oder Medien genügt den Ansprüchen eines Gewährsentszugs bei weitem nicht. Das Thema dürfte angesichts kommender «US-Deals» vieler anderer Schweizer Banken noch oft zu reden geben.

### Zwei Kernbedingungen

Aus Fachtexten, Gerichtsurteilen und Expertengesprächen lässt sich kein klarer Kriterienraster für den Gewährsentszug oder das Berufsverbot ableiten. Aber grob vereinfacht müssen zwei Bedingungen erfüllt sein: gravierende Verstösse gegen Straf-, Zivil- oder Aufsichtsrecht und ein persönliches Mitwissen oder Mitwirken. Massgebender Rechtsrahmen ist das Schweizer Recht. Verstösse gegen ausländisches Recht, die in der Schweiz nicht strafbar wären, können indirekt via Risikomanagement zum Hebel für die Finma werden.

Dem gesetzlichen Erfordernis der «Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit» im Finanzsektor haben Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zu genügen. Ein Gewährsentszug bezieht sich typischerweise auf diese obersten Organe, während das Berufsverbot auch untere Chargen treffen kann.

Im Fall CS fehlte es aus Sicht der Finma an mindestens einer zentralen Voraussetzung für einen Gewährsentzug. Die Behörde fand keine Belege für persönliche Mittäter- oder Mitwisserschaft der Bankspitzen bezüglich deliktischer Aktivitäten. Zudem gehörte die Annahme unversteuerter Gelder zum gängigen und politisch breit abgestützten Geschäftsmodell des Schweizer Bankenplatzes, das auch in den USA bis zur Finanzkrise mehr oder weniger «toleriert» war. Verhaltensweisen sind aus der damaligen Sicht und nicht aus der Brille des Rückblicks zu beurteilen.

Geschäftspolitische Fehlentscheide und falsche Risikoeinschätzungen reichen nicht zum Gewährsentzug. Hat aber eine Bankleitung noch nach dem Fall UBS (zum Beispiel 2010) bewusst unversteuerte US-Gelder akquiriert, mag dies nach grober Fahrlässigkeit riechen und die Gewährsfrage aufwerfen.

### **Grenzfall Ospel**

Unklar ist, ob die riesigen Verluste der UBS nach dem Ausbruch der Finanzkrise für einen Gewährsentzug des damaligen Bankpräsidenten Marcel Ospel gereicht hätten. Die UBS-Verluste waren auch im Branchenvergleich hoch, doch diverse andere Banken hatten ebenfalls Verluste in ähnlicher Grössenordnung eingefahren. Der Fall Ospel hat sich informell erledigt. Die Finma ermunterte ihn erfolgreich zum Rücktritt – wohl mehr aus Sorge um den UBS-Ruf als aus aufsichtsrechtlicher Sicht, was auf eine heikle Gratwanderung deutet. Manche Fälle kommen nie zu einem Gewährsverfahren, weil die Betroffenen vorher den Hut nehmen.

Eine klarere Handhabe hat die Finma, wenn persönliche Finanzinteressen im Spiel sind, und dies nicht nur bei Anlagebetrügern. Das vierjährige Berufsverbot gegen zwei Ex-Verwaltungsräte der Krankenkasse KPT, die Sorgfalts- und Treuepflichten verletzt hatten, wurde durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt. Um private Finanzinteressen ging es auch im Fall des früheren ZKB-Chefs Hans Vögeli. Die Finma hatte bereits ein Gewährsverfahren eröffnet, als Vögeli zurücktrat.

In den letzten drei Jahren hat die Finma total rund 50 Personen des Finanzsektors suspendiert bzw. von ihren Positionen entfernt.